

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Coesfeld
Jugendamt
Schützenwall 18
48651 Coesfeld



Ansprechpartner/in:
Claus Eickmann

Tel.: 0251 591-3306
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: claus.eickmann@lwl.org

FBL z.k. → hat vorgelegen

Az.: 50 80 01 / 000 / S-U3 2011/2012

Münster, 22.06.2011

Bescheid

Fachbezogene Pauschale

hier: U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011/2012

1. Hiermit stelle ich Ihnen

a) für die Zeit vom 22. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2011
eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

813.319,00 Euro

(in Buchstaben achthundertdreizehntausenddreihundertneunzehn--00/100 Euro)

und

b) für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012
eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

487.992,00 Euro

(in Buchstaben vierhundertsevenundachtzigtausendneunhundertzweiundneunzig--00/100 Euro)

zur Verfügung.

2. Verwendungszweck:

Die unter 1. zur Verfügung gestellten Mittel der fachbezogenen Pauschale sind zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für den investiven Ausbau von neu zu schaffenden Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Neubau-, Umbau- oder Ausstattungsmaßnahmen zu verwenden. Sie dienen der Umsetzung der mit der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" vom 18. Oktober 2007 verbundenen Zielsetzung in Ihrem Jugendamtsbezirk. Gefördert werden können grundsätzlich alle Maßnahmen, mit denen nach dem 1. April 2011 begonnen worden ist.

Pro zu schaffendem Platz kann eine der oben genannten Maßnahmearten (Neubau, Umbau oder Ausstattung) gefördert werden.

Soweit bereits Landes- oder Bundesmittel für eine beantragte U3-Investitionsmaßnahme bewilligt sind, können hierfür die Mittel der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 nicht eingesetzt werden. Eine Kombination dieser Fördermittel mit Mitteln aus dem Bundesprogramm bzw. dem Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen (und anderen Landesmitteln) ist nicht möglich.

Höchstförderbeträge:

a) Plätze in Kindertageseinrichtungen:

Die Landesmittel pro U3-Platz in Kindertageseinrichtungen sind auf folgende Höchstförderbeträge begrenzt:

1. Neubau (inkl. Ausstattung):	17.000 Euro
2. Umbau:	5.100 Euro
3. Ausstattung:	1.700 Euro

Eine Kombination von Umbau und Ausstattung ist in begründeten Fällen möglich.

Die Höchstförderbeträge gelten inklusive Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Soweit es in Einzelfällen sachgerecht und notwendig ist, den oben genannten Höchstförderbetrag pro Platz zu überschreiten, ist sicherzustellen, dass diese Höchstförderbeträge im Durchschnitt pro Jugendamt eingehalten werden.

Die Höchstförderbeträge dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

b) Plätze in der Kindertagespflege:

Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegepersonen oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen - wie die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug - werden pauschal einmalig pro Kindertagespflegestelle mit 500 Euro pro Platz gefördert (Höchstförderbetrag 2.500 Euro). Die Höchstförderbeträge dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Für investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit dem Erlass vom 29. Juni 2005 - Az.: 311-6002 werden die unter a) genannten Höchstförderbeträge zu Grunde gelegt.

3. Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz:

T.: a) Bis spätestens zum **21. Juli 2011** sind dem Landesjugendamt die Maßnahmen zu melden, die im Rahmen des Ihnen zur Verfügung gestellten Budgets finanziert werden sollen (Anlage 1). Weitere Maßnahmen sind ggf. nachzumelden.

Soweit dem Landesjugendamt für diese Maßnahmen bereits ein Förderantrag vorliegt, über den noch nicht entschieden wurde, bitte ich um Rücknahme dieses Antrags unter Hinweis auf Ihre Meldung.

b) Es ist dem Landesjugendamt jeweils zum Quartalsende mitzuteilen, erstmals zum **30. September 2011**, wie viele U3-Betreuungsplätze mit den zur Verfügung gestellten Mitteln (getrennt nach Barmitteln und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen) im jeweiligen Quartal bewilligt wurden (Anlage 2).

c) Der Einsatz der zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) ist unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres – bis spätestens zum **20. Februar** des darauf folgenden Jahres – dem Landesjugendamt gegenüber durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen. Die Träger sind vom Jugendamt zur Abgabe der entsprechenden Bestätigung bis jeweils spätestens zum 1. Februar zu verpflichten.

d) Die geförderten Maßnahmen sind mit Zweckbindungsfristen zu versehen. Die Fristen betragen bei den Maßnahmen

1. Neubau:	20 Jahre
2. Umbau:	5 Jahre
3. Ausstattung:	5 Jahre

Während dieser Zeit müssen die geförderten Räumlichkeiten und Gegenstände für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür für Zwecke der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

e) Die vorherige Einschaltung der Betriebsaufsicht ist aktenkundig zu dokumentieren. Die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der Räumlichkeiten muss in Aussicht gestellt sein.

4. Auszahlung:

Für 2011 werden Ihnen die Mittel am 28. Juli 2011 zur Verfügung gestellt. Sollte ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt werden, wird unverzüglich ausgezahlt. Für 2012 werden Ihnen die Mittel, die bis zum 31. Dezember 2011 aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2012 gebunden worden sind, im Januar 2012 zur Verfügung gestellt.

5. Verwendungszeitraum:

Die in 2011 zur Verfügung gestellten Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2011 und die in 2012 zur Verfügung gestellten Mittel bis zum 31. Dezember 2012 vom Letztempfänger verausgabt sein (§ 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz).

Die Fördersumme für eine einzelne Maßnahme kann auch auf beide fachbezogenen Pauschalen aufgeteilt werden.

6. Nachweis der Verwendung:

Gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist der Einsatz der zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres - bis spätestens zum 20. Februar des darauf folgenden Jahres - dem Landesjugendamt gegenüber durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Das zu verwendende Formblatt wird in Kürze auf der Internetseite des Landesjugendamtes an der bekannten Stelle abrufbar sein.

7. Rückzahlung nicht verbrauchter oder nicht nachgewiesener Mittel:

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel der fachbezogenen Pauschale des Jahres 2011 sind gemäß § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz bis zum 31. März 2012 und nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel der fachbezogenen Pauschale des Jahres 2012 bis zum 31. März 2013 unaufgefordert an die Landeskasse Düsseldorf auf das Konto 61820 bei der Westdeutschen Landesbank (BLZ: 300 500 00) unter Angabe der TV-Nr. 03031273 und des HKR-TV-Aktenzeichens BKJ COESFELD zu überweisen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Prüfungsrecht:

Der Landesrechnungshof ist gem. § 29 Abs. 7 Haushaltsgesetz berechtigt zu prüfen, ob die fachbezogene Pauschale 2011/2012 bestimmungsgemäß verwendet wurde. Wird die fachbezogene Pauschale an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Das Landesjugendamt ist berechtigt, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Begründung:

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 berechnet sich als Anteil an den insgesamt im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2011 in Kapitel 07 040 Titel 883 99 zur Verfügung gestellten Fördermitteln in Höhe von 100 Mio. Euro in 2011 und 60 Mio. Euro in 2012 nach dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Alter von einem und zwei Jahren in Ihrem Jugendamtsbezirk gegenüber der Gesamtanzahl aller Kinder im Alter von einem und zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2009. Die Betreuungsquote für dreijährige Kinder in Ihrem Jugendamtsbezirk wird mit in die Berechnung einbezogen.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Nach der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. März 2010 ist für Ihr Jugendamt zum 31. Dezember 2009 eine Anzahl der Kinder im Alter von einem und zwei Jahren von 2.304 Kindern festgestellt worden.

Zudem wird für Ihr Jugendamt im Rahmen der KJH-Statistik vom 1. März 2010 für die Dreijährigen im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen und in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege eine Betreuungsquote von 88,49 ausgewiesen.

Nach der allgemeinen Berechnungsformel $100.000.000 \text{ Euro bzw. } 60.000.000 \text{ Euro} \times (\text{Anzahl der Kinder im Alter von einem und zwei Jahren je Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31.12.2009} \times \text{Betreuungsquote der dreijährigen Kinder im Jugendamt}) / \text{Gesamtsumme der Werte aller Jugendämter}$ ergeben sich daher für Ihren Jugendamtsbezirk die o. g. Beträge:

$$\text{a) } 100.000.000 \text{ €} \times \frac{(2.304 \times 88,49)}{25.067.761} = 813.319,00 \text{ €}$$

$$\text{b) } 60.000.000 \text{ €} \times \frac{(2.304 \times 88,49)}{25.067.761} = 487.992,00 \text{ €}$$

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag


Claus Eickmann

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.